



Bundesamt für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 404  
50964 Köln

## Erklärung zur zweckgebundenen Kofinanzierung<sup>1</sup>

**in der Fördermaßnahme Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**

Die Gebietskörperschaft

Bezeichnung der Gebietskörperschaft, Magistrat der Stadt Karbn  
ggf. bewilligenden Behörde:

Straße und Hausnummer: Rathausplatz 1

Postleitzahl und Ort: 61184 Karben

Ansprechpartner vor Ort: Susanne Schubert

Telefonnummer (mit Vorwahl): 06039/481-700

sagt dem Träger

Rechtsverbindlicher Name des Trägers: MüZe - Mütter- und FamilienZentrum Karben e.V.

Straße und Hausnummer: Berliner Str. 12

Postleitzahl und Ort: 61184 Karben

des Mehrgenerationenhauses

Name des Mehrgenerationenhauses: Mehrgenerationenhaus MüZe Karben

Straße und Hausnummer: Berliner Str. 12

Postleitzahl und Ort: 61184 Karben

hiermit verbindlich zu, dass im Falle der Förderung des o.g. Trägers durch das BMFSFJ im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - füreinander folgende zweckgebundene Kofinanzierung für die Programmumsetzung gewährt wird:

Für das Jahr 2021 wird eine Kofinanzierung zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - füreinander in Höhe von 10.000,00 Euro (max. 10.000,00 Euro) als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

<sup>1</sup> Voraussetzung für eine Förderung im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - füreinander (Laufzeit 01.01.2021 bis 31.12.2028) ist eine jährliche Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 Euro, die vorrangig durch die Kommune, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt, zu erbringen ist. Die Kofinanzierung kann auch - vollständig oder anteilig - durch den (Land)Kreis und/oder durch das Land erbracht werden und ist auch - vollständig oder teilweise - als Sachleistung möglich. Die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.

Die Kofinanzierung besteht aus 0,00 Euro mit Geldfluss 10.000,00 Euro ohne Geldfluss\*)

\*) Die Kofinanzierung ohne Geldfluss beinhaltet Leistungen in Höhe von 0,00 Euro für Personal- und 10.000,00 Euro für Sachausgaben. Der Wert der Kofinanzierung ohne Geldfluss ergibt sich gemäß folgender detaillierter Aufstellung: [hier Kofinanzierung ohne Geldfluss wertemäßig darstellen, soweit zutreffend, ggf. Extrablatt anfügen]

Mietzahlungen gem. beigelegtem Mietvertrag

☒ Die Kofinanzierungszusage steht aktuell unter Haushaltsvorbehalt. Eine Erklärung ohne Vorbehalt wird bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Bewilligungsjahres nachgereicht.

Im Sinne der Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erklärt die kofinanzierende Gebietskörperschaft einvernehmlich gegenüber dem BMFSFJ,

- dass die mit der Kofinanzierung zu finanzierende Maßnahme ausschließlich die Umsetzung des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander entsprechend der Förderrichtlinie vom 27.05.2020 ist.
- dass die Zuwendung als nicht rückzahlbar und in Form einer Festbetragsfinanzierung bewilligt wird.
- das Einverständnis, dass die Zuwendung gem. §§ 23 und 44 BHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) bewilligt wird und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) entsprechend den Anlagen 2 bzw. 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO Anwendung finden. Das BAFzA wird unaufgefordert und unverzüglich eine Mehrfertigung seines Zuwendungsbescheides an die kofinanzierende Gebietskörperschaft übersenden.
- das Einverständnis, dass eine vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) genehmigte Weiterleitung der Fördermittel auch die Kofinanzierungsmittel (mit Geldfluss) beinhalten kann.
- das Einverständnis, dass das BAFzA den Verwendungsnachweis zum Projekt einschließlich der Verwendung der Kofinanzierung prüft. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird vom BAFzA an die kofinanzierende Gebietskörperschaft übersandt.

Nur bei Kofinanzierung durch die Standortkommune des Mehrgenerationenhauses:

Der Beschluss vom 21.08.2020 über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses

☐ hat weiterhin Bestand.

☒ wurde entsprechend der Anlage<sup>2</sup> geändert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name des(r) Unterzeichners(in), Funktion

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel der Gebietskörperschaft

<sup>2</sup> geänderte Beschlussfassung bitte beifügen